

An alle Träger von Wohneinrichtungen
für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige
im Rheinland und Westfalen-Lippe

nachrichtlich:

- Jugendämter
- Landesjugendämter
- Kreise und kreisfreie Städte als örtliche EGH-Träger
- Kommunale Spitzenverbände
- Freie Wohlfahrtspflege

Münster/Köln, den 14.10.2024

Rundschreiben

Anerkennung von weiteren Berufsgruppen im pädagogischen Gruppendienst in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen der Eingliederungshilfe gem. §§ 45 ff. SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 95 SGB IX haben die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen (Sicherungsauftrag). In diesem Rahmen ist auch eine Strukturplanung sicherzustellen. Der anhaltende Fach- und Arbeitskräftemangel bedroht bzw. erschwert die Umsetzung dieses Sicherungsauftrages.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, hat die Gemeinsamen Kommission SGB IX über die Erweiterung der im Landesrahmenvertrag (LRV) unter Anlage A.2.4.8 benannten Personalqualifikationen um weitere Berufsgruppen entschieden und Kriterien und Rahmenbedingungen für die Bewertung von Einzelfällen erstellt (s. Anlage „Personelle Ausstattung/Personalqualifikation“ zum LRV). Darüber hinaus erfolgte die Streichung des Satzes „Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche Weiterbildung erforderlich.“

Die Erweiterung ist ab sofort Grundlage der Prüfung des Personaleinsatzes durch die betriebsaufsichtserteilenden Stellen in NRW und ist zunächst gültig bis zum 31.12.2028.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Kristina Klare

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Bianca Esch

Befristet bis zum 31.12.2028

8. Personelle Ausstattung/Personalqualifikation

Zu den **geeigneten Fachkräften** sind auch zu zählen und können vollumfänglich entsprechend der konzeptionellen Ausgestaltung im pädagogischen Gruppendienst eingesetzt werden

- Dipl. Pädagog:innen
- Psycholog:innen (BA/MA/Dipl.)
- Sonderpädagog:innen
- Kindheitspädagog:innen
- Erziehungswissenschaftler:innen (BA/MA)
- Bachelor innereuropäisch: Zustimmung entsprechend sozialpädagogischer Abschlüsse im Inland nach Prüfung der betriebserlaubniserteilenden Behörde
- 2 - Fächer - Bachelor Erziehungswissenschaften (95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen, der Fachkräfteexpertise der NRW-Landesjugendämter)
- Master genehmigungsfähiger Abschlüsse (mindestens 95 CP in den beschriebenen Kenntnisbereichen, die auch in Verbindung mit dem vorhergehenden Bachelorabschluss nachgewiesen werden können¹)
- Kirchliche Erzieher:innen (3-jährige Ausbildung)
- Ergotherapeut:innen
- Motopäd:innen
- Fachkräfte ohne staatliche Anerkennung außer für Fachschulabsolvent:innen für die eine staatliche Anerkennung vorgesehen ist, z. B. Heilerziehungspfleger:innen und Erzieher:innen²

- Personen, für die bereits eine Zustimmung durch andere Bundesländer erfolgte. (Beruflicher Einsatz ist nachzuweisen und die Zustimmung der betriebserlaubniserteilenden Stelle ist vorzulegen.)

¹ Die Ableitung der 6 Kenntnis- und Kompetenzbereichen basiert auf der Expertise "Fachkräfte in den erzieherischen Hilfen", von Frau Prof. Dr. Gertrud Oelerich / Jacqueline Kunhenn M.A.

Zum Hintergrund: es gibt diverse Masterstudiengänge, welche zum Teil nur 60 Creditpoints beinhalten, dementsprechend kann der BA-Studiengang ebenfalls mit den erworbenen Lerninhalten herangezogen werden und die Studienleistungen sozusagen addiert werden.

² Dahinter verbergen sich Absolvent:innen von Berufs- und Studienabschlüssen, für welche eine staatliche Anerkennung im Kontext eines reglementierten Berufsfeldes und als besonderes Gütesiegel vorgesehen ist. Eine Einstellung ohne staatliche Anerkennung bezieht sich auf eben diese Berufsabschlüsse, wenn die Absolvent:innen z.B. die staatliche Anerkennung nicht erworben haben. Eine Ausnahme stellt die Situation dar, wenn Absolvent:innen die staatliche Anerkennung mangels persönlicher Eignung nicht erteilt wurde. In den anderen Fällen wurde auch ohne staatliche Anerkennung eine pädagogische Fachqualifikation erworben, die inhaltlich erfüllt, was von einer pädagogischen Fachkraft in erlaubnispflichtigen Betreuungsangeboten zu erwarten ist. Gleichwohl ist aber die staatliche Anerkennung nach dem SobAG NRW Voraussetzung für die Berufsausübung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in, Heilpädagog:in oder Kindheitspädagog:in, weshalb die Landesjugendämter lediglich eine Zustimmung für eine Tätigkeitsaufnahme als päd. Fachkraft erteilen. Die fachliche Qualifikation wird mit dem Abschluss erreicht.

Weitere Personengruppen mit einer **artverwandten Fachausbildung** (sog. Quereinsteiger:innen) mit folgenden Studien- / und 3-jährigen Berufsausbildungen/-abschlüssen können in Delegation von den oben aufgeführten Berufsgruppen eingesetzt werden

- Lehrer:innen
- Logopäd:innen
- Physiotherapeut:innen
- Kulturpädagog:innen (u. a. Kunst-, Theater- und Musikpädagog:innen)
- Hebammen
- BA Bildungswissenschaften
- Religionspädagog:innen

Diese Personengruppen haben die Möglichkeit, sich über die Teilnahme an einer durch die NRW Landschaftsverbände vorgegebenen und verpflichtenden Qualifizierung grundlegend relevante Kenntnisse anzueignen.

Personen, die hierunter fallen, können auf Eigenverantwortung des Trägers bereits als Betreuungskraft eingesetzt werden, sobald ein Nachweis der Anmeldung an einem Fortbildungsgang / einer Qualifikation vorliegt. Der Zeitraum zwischen Einsatz des Mitarbeitenden und Beginn der Fortbildung darf nicht länger als 3 Monate sein. Die Qualifikation muss innerhalb von 2 Jahren abgeschlossen sein und muss der betriebserlaubniserteilenden Stelle durch den Träger unaufgefordert nachgewiesen werden.

Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Zusatzkräfte

Einsatz im Gruppendienst:

Die unter a) und b) benannten Personengruppen können in Delegation der diensthabenden und aufsichtsführenden Fachkraft für bestimmte Aufgaben eingesetzt werden. Diese sollten sich an der Situation der Gruppe und am Einzelfall orientieren (z. B. Fahrten, Freizeit, Schule). Die Arbeitsbereiche werden durch den Träger beschrieben. Über die Beschreibung der notwendigen Aufgaben in der Konzeption ist diese Personengruppe in der Betriebserlaubnis verortet und entgeltrelevant.

a) Andere (zwei-)jährige artverwandte Ausbildungen:

Zu diesen Berufsgruppen zählen **unter anderem** Personen mit folgenden Berufsabschlüssen:

- Arbeitspädagog:innen / -erzieher:innen
- Kinderpfleger:innen
- Kinderpflegehelfer:innen
- Heilerziehungspflegerhelfer:innen

- Sozialassistent:innen

Die Personaleinstellung kann ohne Einzelfallprüfung in Bezug auf die vorgelegte Qualifikation erfolgen.

b) Ohne grundständige pädagogische Ausbildung

Zu diesen Gruppen zählen z. B. Personen, die in der Vergangenheit ihren Zivildienst bzw. ein freiwilliges soziales Jahr in Einrichtungen der Eingliederungshilfe absolviert haben oder im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes hier tätig waren. Aber auch Personen, die als Schulbegleiter:in, Schulassistent, Integrations-/Inklusionshelfer:in tätig waren, fallen in diese Kategorie.

Die Personaleinstellung erfolgt nach Einzelfallprüfung³ durch die betriebserlaubniserteilende Stelle und Vertreter:innen des Leistungsträgers. Entscheidungsgrundlage bilden Informationen des Leistungserbringers zur geplanten Personaleinstellung.

Regelungen für Auszubildende und Studierende

Hierbei geht es um alle Auszubildenden in regelhaft vollzeitschulischen Ausbildungen oder in Vollzeitstudiengängen, sowie Auszubildende in praxisintegrierender Ausbildung (PIA) oder dualen Studiengängen. Die Regelung umfasst Ausbildungs- und Studiengänge der Fachrichtungen „staatlich anerkannte Erzieher:in“, „staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger:in“, „staatlich anerkannte Heilpädagog:in“, sowie die im Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SobAG NRW) gelisteten Studiengänge. Die bisherige Regelung für ausschließlich praxisintegrierte und duale Ausbildungs- und Studiengänge entfällt.

Die Möglichkeit der Anrechnung auf den Personalschlüssel stellt eine Refinanzierungsmöglichkeit für diese Kräfte im Umfang bis zu 0,5 Vollzeitstellen-Äquivalenten dar. Es gilt weiterhin grundsätzlich das Fachkräftegebot. Die Studierenden und Auszubildenden sind und bleiben anzuleitende Kräfte in Ausbildung, noch keine Fachkräfte und daher nicht vollumfänglich im Dienst einzusetzen. Der Einsatz ab dem 3. Ausbildungsjahr oder dem 5. Fachsemester kann analog zu Absolvent:innen eines Berufsankennungsjahres erfolgen. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, die in Ausbildung und Studium befindlichen Kräfte entsprechend zu begleiten und anzuleiten.

Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden erweitert sich um folgende Kriterien:

- a. Der Einsatz von Auszubildenden und Studierenden ist i.d.R. nur im gruppenbezogenen Kontext möglich.
- b. Pro Gruppe können insgesamt zwei Auszubildende/ Studierende im Rahmen eines Anerkennungsjahres, des Vollzeitstudiums, Teilzeitstudiums oder der dualen/praxisintegrierten Ausbildungen beschäftigt werden. Einsätze im Rahmen von Vor- oder Semesterpraktika sind zusätzlich möglich.
- c. Der Träger stellt eine adäquate Praxisanleitung unter Berücksichtigung der theoretischen Lerninhalte sicher.

³ Zur Transparenz des Prüfverfahrens sowie einer möglichst schnellen Abwicklung wurde bereits der erste Entwurf einer Checkliste entwickelt.; diese ist zeitnah im gemeinsamen Austausch zu finalisieren.

- d. Bei einer Erstausbildung ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem 5. Semester mit mind. 95 CP bzw. dem 3. Ausbildungsjahr möglich (Nachweis erforderlich).
- e. Bei einer Zweitausbildung oder im Anschluss an ein FSJ/ BFD (einjährig) ist eine Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel (mit bis zu 0,5 Stellenanteilen) ab dem Zeitpunkt des Ausbildungs-/ Studienbeginns möglich.
- f. Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung / eines einjährigen Einsatzes FSJ/BFD ist erforderlich.
- g. Der Träger gibt jeder Änderung unverzüglich mit einer Personalmeldung bekannt.
- h. Bei Abbruch erlischt die getroffene Regelung.